

G e s e t z
vom ...2.7. Juni 1963....,

mit dem das nö. Karenzurlaubsgeldgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das nö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr.335/1961, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) § 1 Abs.1 lit.d hat zu lauten:
"d) ehemalige weibliche Bedienstete, die ihr unter lit.a bis c fallendes Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt eines Kindes aufgelöst haben."
- 2.) Dem § 2 Abs.1 ist anzufügen:
"Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet."
- 3.) Im § 4 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
"Vom Einkommen des Ehegatten ist jedoch ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen."
- 4.) § 7 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Das Karenzurlaubsgeld gebührt vom Beginn des Monates an, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Antritt des Karenzurlaubes aufgelöst, so gebührt das Karenzurlaubsgeld von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tage an."

Artikel II.

In jenen Fällen, in denen der Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld erloschen ist, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes während des Karenzurlaubes aufgelöst hat, ist so zu verfahren, als ob Artikel I Z.1 dieses Gesetzes bereits im Zeitpunkt der Einstellung des Karenzurlaubsgeldes in Geltung gestanden wäre. In diesen

Fällen ist das Karenzurlaubsgeld für den nach dem 31. Dezember 1961 liegenden Zeitraum flüssig zu machen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1962 in Kraft.